

**Satzung der Verbandsgemeinde Unstruttal  
über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung,  
Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung  
der Hausanschlüsse der Trinkwasserversorgung im  
Gemeindegebiet der Gemeinde Goseck  
- Kostenerstattungssatzung -**

Aufgrund der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Nr. 44/1996, S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der Satzung der Verbandsgemeinde Unstruttal über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke in der Gemeinde Goseck mit Wasser vom 26.11.2014 hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Unstruttal in seiner Sitzung am 14.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Verbandsgemeinde Unstruttal (im Folgenden: „Verbandsgemeinde“) betreibt die Trinkwasserversorgung im Gemeindegebiet der Gemeinde Goseck als öffentliche Einrichtung auf Grundlage der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser.
- (2) Für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung der Trinkwasserhausanschlüsse erhebt die Verbandsgemeinde Unstruttal gemäß § 8 KAG LSA und § 14 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser Kostenerstattungen nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Kostenerstattungsmaßstab**

- (1) Stellt die Verbandsgemeinde für ein Grundstück einen oder mehrere Trinkwasserhausanschlüsse an die zentrale öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung her, so sind ihr die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Nach dem gleichen Grundsatz ist bei der Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung der Hausanschlüsse zu verfahren.

### **§ 3 Erstattungspflichtiger**

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes erstattungspflichtig.
- (2) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Im Falle von Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

### **§4 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenerstattungsanspruches**

- (1) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung und des Hausanschlusses. Im Übrigen mit der Beendigung der vorgenommenen Maßnahme.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

### **§5 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Verbandsgemeinde Unstruttal oder deren Beauftragten vom Veräußerer und Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Die Erstattungspflichtige haben zu dulden, dass mit einem Dienstausweis versehene Beauftragte der Verbandsgemeinde Unstruttal das Grundstück betreten, um die Grundlagen für die Kostenerstattung festzustellen oder zu prüfen.

### **§6 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Kostenerstattungspflicht sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Kostenerstattung ist die Verarbeitung (DSG-LSA § 3 (3)) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücks-bezogenen Daten gemäß §§ 9

und 10 des DSGVO durch die Verbandsgemeinde Unstruttal sowie den beauftragten Dritten zulässig.

- (2) Die Verbandsgemeinde Unstruttal darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§7**

### **Anwendung des Kommunalabgabengesetzes LSA**

- (1) Auf die Kostenerstattung sind, soweit nicht diese Satzung besondere Regelungen enthält, die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anzuwenden.

## **§8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 16 (2) KAG, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 5 dieser Satzung handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§9**

### **Sprachliche Gleichstellung**

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Freyburg (Unstrut), den 15.03.2018

Jana Grandi  
Verbandsgemeindegemeindermeisterin

## **Ausfertigungsvermerk**

Die Satzung der Verbandsgemeinde Unstruttal über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung der Hausanschlüsse der Trinkwasserversorgung im Gemeindegebiet der Gemeinde Goseck - Kostenerstattungssatzung- wurde dem Burgenlandkreis am 15.03.2018 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg (Unstrut), den 15.03.2018

Jana Grandi  
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Siegel

## **Veröffentlichungsvermerk**

Die Satzung der Verbandsgemeinde Unstruttal über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung der Hausanschlüsse der Trinkwasserversorgung im Gemeindegebiet der Gemeinde Goseck - Kostenerstattungssatzung - wurde im Amtsblatt 03/2018 vom 29.03.2018 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 29.03.2018

Krämer  
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 01.01.2018